



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 14. November 2023

Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2023.04 von Jakob Walter vom 15. Juni 2023 mit dem Titel: «Rechnungsstellung durch EVNH»

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Am 15. Juni 2023 hat Einwohnerrat Jakob Walter eine Kleine Anfrage mit dem Titel: «Rechnungsstellung durch EVNH» eingereicht.

Darin stellt er verschiedene Fragen zur Rechnungsstellung durch den Energieverbund Neuhausen am Rheinfall AG (EVNH). Der EVNH ist der Rechtsnachfolger der Fernheizwerk AG, deren Aktionariat sich aus verschiedenen privaten und öffentlichen Eigentümern zusammensetzte (Publikumsaktiengesellschaft). Der Verkauf der Fernheizwerk AG an die EVNH AG wurde per 1. Januar 2018 umgesetzt. Der EVNH ist im Eigentum des Elektrizitätswerkes Schaffhausen EKS (92.17 %) und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (7.83 %).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Kennt der Gemeinderat das Problem?

Dem Gemeinderat war nicht bekannt, dass die Rechnungsstellung des EVNH zu wenig transparent sein soll.

2. Gibt es einen Grund für den Abbau der Kundenfreundlichkeit?

Die Fernheizwerk AG hat ihren Heizungsbezügern (welche meist auch noch Aktionäre waren) jeweils eine detaillierte Kostenzusammenstellung beigelegt. Darin enthalten waren unter anderem die Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen. Stockwerkeigentümer konnten daraus jeweils ihren Anteil herausrechnen und die entsprechenden Beträge bei den Steuerabzügen (sofern nicht der Pauschalabzug geltend gemacht wurde) aufführen.

Die EVNH AG hat kein breit gestreutes Aktionariat und ist demzufolge nicht verpflichtet, Details der Jahresrechnung und/oder der angefallenen Kosten zu publizieren. Dies deckt sich mit der Praxis der Mehrheit der schweizerischen Unternehmen, welche ihre Zahlen ebenfalls nicht publizieren.

3. Ist der Gemeinderat bereit, sich dafür einzusetzen, dass die EVNH AG ähnlich kundenfreundliche Abrechnungen verschickt wie seinerzeit die Fernheizwerk AG?

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben sollten, die ihnen zustehenden Steuerabzüge geltend zu machen. Der Gemeinderat hat sich deshalb sowohl mit dem EVNH als auch mit der Steuerverwaltung ausgetauscht. Dabei hat die Steuerverwaltung auf ein neues Gerichtsurteil aus dem Jahr 2023 aufmerksam gemacht. Demzufolge gilt nämlich folgendes: «Befindet sich die Heizungsanlage nicht im zivilrechtlichen Eigentum der STWEG, können deren Mitglieder auch keine Steuerabzüge für werterhaltende Investitionen oder den Unterhalt geltend machen»¹. Das bedeutet, dass die unter der Fernheizwerk AG gelebte Praxis, dass gewisse Kosten des Energieerzeugers durch den Bezüger steuerlich in Abzug gebracht werden können, beim EVNH AG nicht mehr möglich ist. Die kantonale Steuerverwaltung folgt dem erwähnten Gerichtsurteil. Damit wäre auch hinfällig, ob die EVNH AG die Kostenaufstellung publizieren kann oder will, da diese für die steuerlichen Abzüge ohne Relevanz bliebe.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Barbara Pantli
Gemeindeschreiberin

¹ Verwaltungsrekurskommission St. Gallen, Abteilung I/1, 8. März 2023, I/1-2022/34,35,36, 37)